

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

☒ + ☎ Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjw

BiwAK e.V.
Bildungswerk für Alternative Kommunalpolitik
Kottbusser Damm 72
10967 Berlin

Geschäftszeichen II G 1.2
Bearbeitung Christine Piethe
Zimmer 4C37
Telefon 030 90227 5247
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5002
eMail christine.piethe@senbjw.berlin.de
Datum *14* .01.2014

Zuwendung des Landes Berlin im Haushaltsjahr 2014

Zuwendungsart: Institutionelle Förderung

Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

Ihr Antrag vom 13. Dezember 2013
Finanzierungs- und Stellenplan vom 21. und 13. Dezember 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die kontinuierliche Arbeit Ihrer Einrichtung finanziell zu gewährleisten, bewillige ich Ihnen vorbehaltlich der abschließenden Prüfung der Antragsunterlagen nach § 44 der Landeshaushaltsordnung -LHO- in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2011 (GVBl. S. 174), für die Zeit vom

01.01.2014 bis 28.02.2014 einen Vorschuss in Höhe von

6.772, -- €

(in Worten: Sechstausendsiebenhundertzweiundsiebzig Euro)

Dieser bewilligte Vorschuss ist **zweckgebunden** und **ausschließlich** zur Erfüllung der von Ihrer Einrichtung zu leistenden **kommunalpolitischen Bildungsarbeit in Berlin** auf der Grundlage Ihrer Satzung zu verwenden.

Entsprechend dem Doppelhaushalt 2014/2015 sind für die Arbeit Ihrer Einrichtung im Jahr 2014 im Rahmen der institutionellen Förderung 40.632,-- € vorgesehen.

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin			
	KontoNr.	BLZ	IBAN	BIC
Postbank Berlin	58100	10010010	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100
Landesbank Berlin	0990007600	10050000	DE25100500000990007600	BELADEBEXXX
Bundesbank Filiale Berlin	10001520	10000000	DE53100000000010001520	MARKDEF1100



Grundlage für die Bewilligung dieses Vorschusses ist der eingereichte Finanzierungsplan vom 21. Dezember 2013. Er wird vorläufig zur Bewirtschaftungsgrundlage für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt.

Der Endbescheid für das Haushaltsjahr 2014 kann erst nach fachlicher Begutachtung Ihres Antrages durch die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit sowie nach fristgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises 2013 gefertigt werden.

Dieser Vorschussbescheid begründet keine rechtliche Verpflichtung Berlins für eine Förderung im Haushaltsjahr 2014. Es handelt sich hierbei nicht um eine verwaltungsrechtliche Zusage. Der Bescheid kann insofern widerrufen werden, wie Mittel nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG).

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal), zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann nicht geltend gemacht werden. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Die Ihnen vorliegenden „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)“ in der Fassung vom Juli 2010, sowie die neue „Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft für die Gewährung von Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Bildungsträger/-werke“ vom 01.01.2014 sind Bestandteil dieses Bescheides und unbedingt zu beachten.

Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ausgaben für notwendige Dienstreisen dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 51 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geleistet werden. Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet.
2. Nach Nr. 4.1. ANBest-I hat der Zuwendungsempfänger Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 € übersteigt zu inventarisieren.
3. Zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung und eines etwaigen Erstattungsanspruches behalte ich mir die Einräumung dinglicher Rechte an den mit meinen Zuwendungsmitteln beschafften Gegenständen vor.
4. Nach Nr. 3.2 ANBest-I sind bei freihändiger Vergabe von Aufträgen in jedem Falle mehrere Kostenangebote einzuholen.
5. Nach Nr. 1.9 ANBest-I ist die Bildung von Rückstellungen lediglich insoweit zulässig, als diese gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. durch das HGB). Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.

Darüber hinaus wird der Bescheid mit der Auflage erteilt, dass

- mir vor der Besetzung freier oder freiwerdender Stellen die notwendige fachliche Qualifikation der ausgewählten Person nachgewiesen wird,
- sie mich darüber informieren, wenn ehrenamtliche Funktionsträger (wie Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Kuratorium, Beirat Ihrer Einrichtung) für die Durchführung von Veranstaltungen Ihrer Einrichtung honoriert werden sollen.

Aus höheren Personalausgaben aufgrund von neuen Tarifverträgen kann grundsätzlich kein Nachfinanzierungsanspruch hergeleitet werden.

Ich bin damit einverstanden, dass Sie nicht verbrauchte Ausgabemittel eines Ansatzes für Zwecke anderer Ansätze verwenden (unbegrenzte Deckungsfähigkeit), bitte aber, Änderungen bei der Abrechnung kurz zu begründen. Ergangene Prüfungsbeanstandungen sind ggf. zu beachten.

Der Zuwendungsbescheid kann

- bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit für die Zukunft widerrufen werden,
- mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückgefordert werden, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 3 VwVfG); dies gilt auch bei nicht zweckentsprechender Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände.

Auf die Möglichkeit der Rückforderung der Zuwendung gem. Nr. 9 ANBest-I, insbes. im Fall des Eintritts einer auflösenden Bedingung (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-I), wird hingewiesen.

Ich bitte den neuen Auflagenbeschluss Nr. 24 des Abgeordnetenhauses zu beachten. Folgende Regeln werden als verbindlich vorgegeben:

1. Die Pflicht zur Veröffentlichung der Gehälter der Geschäftsführer bzw. bezahlter Vorstände (inklusive Nebentätigkeiten und Nebeneinkünfte) beim Empfänger der Zuwendung ist verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides (*Anmerkung: Diese Veröffentlichungspflicht ist erfüllt, wenn die Angaben in dem Zuwendungsantrag enthalten sind*).
2. Träger bzw. Unternehmen gewährleisten Tarifentlohnung bzw. eine Mindestentlohnung nach gesetzlichen Regelungen. Soweit die Tarifentlohnung den gesetzlichen Mindestlohn unterschreitet, gilt die Pflicht zur Mindestentlohnung.
3. Träger bzw. Unternehmen gewährleisten eine Personalvertretung, sofern die Beschäftigten eine solche anstreben.

Die Zuwendung wird erst ausbezahlt, wenn dieser Bewilligungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch bestandskräftig geworden ist, dass Sie sich mit seinem Inhalt durch beigefügte, von Ihnen zu unterschreibende und zurückzusendende Erklärung ausdrücklich einverstanden erklärt und damit auf einen Rechtsbehelf verzichtet haben.

Die Einverständniserklärung kann aus Zeitgründen ggf. vorab per Fax übersandt werden (Fax-Nummer: **90227 5002**)

Der bewilligte Betrag von **6.772, -- € für die Monate Januar und Februar 2014** wird Ihnen nach Rechtskraft des Bescheides durch die Landeshauptkasse auf Ihr Konto

Konto - Nr.: 1040012074
bei der Berliner Sparkasse
BLZ: 100 500 00

überwiesen.

Über die Verwendung der Zuwendung ist entsprechend Nr. 7 ANBest-I ein Verwendungsnachweis in vierfacher Ausfertigung bis zum **30. April 2015** zum Stellenzeichen II G 1.2 herzureichen. Gem. Nr. 11a der AV zu § 44 LHO ist bei der Vergabe von Zuwendungen eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Zu diesem Zweck bitte ich, dem Verwendungsnachweis eine Unterlage beizufügen, die Angaben zu folgenden Punkten enthält (vgl. auch Ziffer 5.3 und 6.4 der Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Wissenschaft für die Gewährung von Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Bildungsträger/-werke vom 01.01.2014):

1. Veranstaltungen

- Anzahl der geplanten Veranstaltungen
- Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen
- Abweichung in %
- Erläuterungen der Zuwendungsempfänger
(Die Zuwendungsempfänger geben hier ein differenziertes Bild zu den einzelnen Veranstaltungsarten ab, z.B. wie viele Veranstaltungen werden für besondere Zielgruppen angeboten, wie viele Veranstaltungen widmen sich tagespolitischen bzw. grundsätzlichen Themen)

2. Teilnehmer

- Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an allen Veranstaltungen
- Teilnehmerzahl je Veranstaltung
- Erläuterungen der Zuwendungsempfänger:
(Die Zuwendungsempfänger liefern hier Genderdaten. Sie stellen die Entwicklung der Teilnehmerzahlen im Vergleich zum Vorjahr dar.)

3. Teilnehmerzufriedenheit

(Ermittlung im Rahmen der Evaluation anhand einer Skala)

Sofern der zahlenmäßige Nachweis im Wege der kaufmännischen doppelten Buchführung erfasst wird, bitte ich, eine Überleitungsberechnung beizufügen, in der lediglich die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes aufgeführt sind. Ich weise darauf hin, dass ausschließlich tatsächliche Zahlungen (unter Bereinigung von Abschreibungsbeträgen etc.) als zuwendungsfähig anerkannt werden dürfen.

Die Erhebung von **Daten zur Geschlechterstruktur** der Beschäftigten des Bildungswerkes für Alternative Kommunalpolitik sowie entsprechender Daten der Nutzer von Leistungen Ihrer Einrichtung bitte ich kontinuierlich fortzusetzen und die Angaben mit dem jährlichen Verwendungsnachweis zu übermitteln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen. Der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Raiser



Anlage

Einverständniserklärung

BiwAK e.V.
Bildungswerk für Alternative Kommunalpolitik
Kottbusser Damm 72
10967 Berlin

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft
- II G 1.2 -
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

Betr.: Zuwendungen des Landes Berlin für das Haushaltsjahr 2014

Ich erkläre mich *)
Wir erklären uns *)

hierdurch mit dem Inhalt Ihres
Bewilligungsbescheides vom

____, 2014
GeschZ.: SenBildJugWiss, II G 1.2

über die Gewährung einer Vorauszahlung auf die Zuwendung *)
über die Gewährung einer Zuwendung *)

in Höhe von / von bis zu _____
Euro
in Buchstaben _____

für die Maßnahme
(aus dem Bescheid entnehmen)

einverstanden und erkennen die Allgemeinen Nebenbestimmungen - und die sonstigen Nebenbestimmungen
- an.
Ich/Wir verzichte/n auf die Einlegung von Rechtsmitteln.

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Personen
(Bitte den Namen in Druckbuchstaben wiederholen)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen